

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

HGH Vertriebs GmbH  
Freisenbergstraße 18a  
58513 Lüdenscheid

Fachdienst 44  
Umweltschutz und Planung  
-Untere Abfallwirtschaftsbehörde-  
Heedfelder Str. 45  
58509 Lüdenscheid

Frau Mieth  
Zimmer 330  
Durchwahl: (02351) 966-6369  
Telefax: (02351) 966-886369  
E-Mail: s.mieth@maerkischer-kreis.de  
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten  
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 44.1.EF96248202-03  
7. Dezember 2016

## Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);

Freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26 KrWG

Ihr Schreiben vom 07.12.2016

Mein Freistellungsbescheid vom 16.12.2014 wird hiermit ungültig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres Änderungsantrages vom 07.12.2016 ergeht folgender

### Freistellungsbescheid

1. Hiermit befreie ich gem. § 26 Abs. 3 KrWG die Erzeuger und Besitzer der aus dem Gebrauch Ihrer **eigenen** Produkte/Erzeugnisse stammenden und nachfolgend aufgeführten Abfälle von den Nachweispflichten nach § 50 KrWG:

Seite 1 von 9

<b>ASN</b> <b>gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b> <b>gem. AVV</b>
190806	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060205	Andere Basen

**Entsorgungsweg:**

Die o.g. Abfälle werden vom Hersteller/Vertreiber mit eigenen Fahrzeugen in sein Zwischenlager übernommen. Hier erfolgt eine Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten. Anschließend werden die Abfälle über Entsorgungsnachweis von den Entsorgern in die Entsorgungsanlagen transportiert.

Die Befreiung gilt ausdrücklich nur für den Transport vom Zurückgebenden (Kunden) zum Zurücknehmenden (HGH), d. h. bis ins Zwischenlager.

2. Einer Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG zum Einsammeln und Befördern von Abfällen bedarf es in diesem Fall nicht, da eine Befreiung kraft Verordnung bereits besteht (vgl. § 1 Abs. 2 BefErlV). Diese erstreckt sich aber nur auf die Rücknahme von Abfällen aus Ihren **eigenen** Produkten/ Erzeugnissen und gilt auch für einen von Ihnen beauftragten Beförderer.
  
3. Diese Befreiung erfolgt auf der Grundlage Ihres Antrages vom 28.11.2014 und 07.12.2016. Sie gilt ab dem Datum der Ausstellung und ist befristet bis zum

**10. Dezember 2021**

**mit einer Jahresabfallmenge von < 150 Mg.**

**Die Befreiung endet auch, wenn die geordnete und mit diesem Bescheid zugelassene Entsorgung für die von der Befreiung erfassten Abfälle nicht mehr sichergestellt ist.**

4. Der Geltungsbereich dieses Bescheides umfasst die freiwillige Rücknahme der aus dem Gebrauch Ihrer Produkte stammenden und unter Ziffer 1 dieses Bescheides aufgeführten Abfälle aus folgenden Bundesländern: **alle Bundesländer**.
5. Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt , dass sie jederzeit widerrufen, geändert oder mit weiteren Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherung einer geordneten Entsorgung geboten ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 u. Nr. 5 VwVfG NRW).
6. Die Befreiung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - 6.1 Ihre Selbstverpflichtung gegenüber dem Abfallerzeuger zur freiwilligen Rücknahme der o.g. Abfälle darf nicht widerrufen oder eingeschränkt werden. Jede Änderung Ihrer Selbstverpflichtung ist mir unverzüglich mitzuteilen.
  - 6.2 Änderungen hinsichtlich des Entsorgungsweges bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.
  - 6.3 Sie haben gegenüber dem Abfallerzeuger die Übernahme des Abfalls mittels eines Übernahmescheines nach § 12 NachwV zu quittieren.

Der Übernahmeschein kann auf DIN A4 gedruckt werden, so dass neben den vorgedruckten Angaben spezifische Informationen Ihrerseits aufgenommen werden können.

Im Übernahmeschein sind folgende Eintragungen aufzunehmen:

<b>Feldbezeichnung Im Übernahmeschein</b>	<b>Einzutragender Inhalt</b>
Nachweisnummer	Erzeugernummer für die freiwillige Rücknahme (hier: EF9624820 2)
Menge in Mg	Gewicht (ggfs. erst bei Ankunft bei der Entsorgungsanlage, bei Rechnungserstellung ist das Gewicht unter Angabe der Nummer des

	Übernahmescheines dem Kunden mitzuteilen)
Abfallerzeuger	Name, Anschrift des tatsächlichen Abfallerzeugers; Erzeugernummer, soweit vorhanden
Beförderer	Name, Anschrift des tatsächlichen Beförderers, der die Abfälle vom Endverbraucher einsammelt; <b>Beförderernummer HGH: E962T8118 6</b>  <hr/> <u>zur Unterschrift des Beförderers:</u> Soweit die Einsammlung nicht durch den Hersteller/Vertreiber selbst erfolgt, ist die Unterschrift vom beauftragten Beförderer zu leisten. Hierzu ist der Beförderer vom Hersteller/Vertreiber schriftlich zu ermächtigen und das Ermächtigungsschreiben im Fahrzeug mitzuführen.
Abfallentsorger	Name, Anschrift des Herstellers/Vertreibers;  <b>Entsorgernummer E962A4002 1</b>
Frei für Vermerke	„Freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26 Abs. 3 KrWG“;  Datum und Az. des Freistellungsbescheides;  Hersteller/Vertreiber: Name und Anschrift; geschätzte Abfallmenge: in m <sup>3</sup> , sofern Gewicht bei Übernahme nicht bekannt ist

6.4 Die unter Ziffer 6.3 genannten Belege sind in Ihr Register nach § 24 ff. NachwV zu übernehmen.

6.5 Die Meldungen für die zurückgenommenen Abfallmengen der unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Abfallarten sind über die von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebene Web-Anwendung zur Mengenmeldung im Rahmen der freiwilligen Rücknahme an die Behörden zu melden (unter [www.asysnet.de](http://www.asysnet.de)). Eine schriftliche Übersendung auf dem Postwege ist nicht zulässig. Informationen und Regularien für den Zugang zur Web-Anwendung sind über die Ge-

schäftsstelle der LAG GADSYS (Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Saalestraße 8, 24539 Neumünster) erhältlich.

6.6 Die Nachweisführung über den Verbleib der Abfälle hat zweimal jährlich, jeweils zum 31.07. für das 1. Halbjahr und zum 31.01. für das vergangene Halbjahr des Vorjahres über die in den jeweiligen Bundesländern zurückgenommenen Abfälle zu erfolgen. Diese muss für jedes Bundesland gesondert folgende Angaben enthalten:

- Entsorgungszeitraum
- Entsorger mit Betreibernummer
- Angabe des Bundeslandes, in dem die Abfälle eingesammelt werden
- Abfallschlüssel
- zurückgenommene Abfallmengen (Mg) aus jedem Bundesland

Die Mengenmitteilungen sind über das Webportal gem. Nebenbestimmung Ziffer 6.5 zu erfassen.

6.7 Jeweils eine Ablichtung dieser Befreiung haben Sie den Erzeugern und den Beförderern der von Ihnen vertriebenen und zurückzunehmenden Abfälle zuzuleiten.

6.8 In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln ist eine Kopie dieses Bescheides mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen bzw. auszuhändigen.

Soweit die Beförderung nicht durch den Hersteller/Vertreiber selbst, sondern durch beauftragte Spediteure durchgeführt wird, ist zusätzlich eine Kopie des Beauftragungsschreibens bzw.-vertrages mitzuführen.

## 7. Hinweise:

7.1 Die Befreiung von der Pflicht der Nachweisführung gem. § 43 KrWG gilt nur für die Rücknahme von Abfällen aus Ihren eigenen Produkten/Erzeugnissen bzw. von Ihnen vertriebenen Materialien.

7.2 Gem. § 1 Abs. 2 BefErIV besteht für die Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung keine Erlaubnispflicht, wenn diese vom Hersteller und Vertreiber freiwillig zurückgenommen werden.

7.3 Weitere bzw. andere Entsorgungswege dürfen nur beschränkt werden, wenn die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle nachgewiesen wurde (z.B. anhand eines Entsorgungsnachweises) und meine ausdrückliche Genehmigung vorliegt.

7.4 Ich weise außerdem darauf hin, dass Sie gemäß § 27 KrWG als Hersteller und Vertreiber bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen, die Pflichten eines Besitzers von Abfällen nach den §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 KrWG übernehmen. Das bedeutet insbesondere, dass durch Sie die geordnete Entsorgung der zurückgenommenen Abfälle nachgewiesen werden muss.

7.5 Durch diese Befreiung von den Nachweispflichten bleiben die weiteren Pflichten der Abfallerzeuger nach dem KrWG unberührt.

Insbesondere länderspezifische Regelungen hinsichtlich der Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben von der Freistellung unberührt. Das bedeutet, dass sich der Abfallerzeuger bei seiner zuständigen Behörde erkundigen muss, ob der Abfall, für den Sie als Hersteller/Vertreiber die freiwillige Rücknahme angeboten haben, tatsächlich Ihnen übergeben werden darf. Weitere länderspezifische Auflagen und Regelungen bleiben ebenfalls unberührt.

Genehmigungen für die Betriebsstätte nach Baurecht oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind nicht eingeschlossen.

7.6 Folgende Nummern werden vergeben:

Erzeugernummer (freiwillige Rücknahme): EF9624820 2

Beförderernummer: E962T8118 6

Entsorgernummer: E962A4002 1

**8. Begründung zur Befristung und zu den weiteren Nebenbestimmungen:**

Mit Schreiben vom 28.11.2014 haben Sie eine Mengenerhöhung der Abfälle angezeigt, die Sie von Ihren Kunden gemäß § 26 Abs. 2 KrWG, aus den von Ihnen vertriebenen Produkten entstandenen Abfälle freiwillig zurücknehmen.

Gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 KrWG darf der Freistellungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der in Absatz 6 der v. g. Rechtsvorschrift genannten Freistellungs Voraussetzungen erforderlich ist.

Die Befristung und die festgelegten Bestimmungen sind geeignet und erforderlich zur Sicherstellung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von den Pflichten nach § 50 KrWG auch während der Befreiung. Einem möglichen Interesse Ih-

rerseits an einer Abfallentsorgung ohne die Erfüllung der Nebenbestimmungen steht die höher zu bewertende Sicherung einer umweltverträglichen Entsorgung entgegen.

Voraussetzung für die Freistellung ist nach § 26 Abs. 3 KrWG zunächst, dass durch eine freiwillige Rücknahme die Ziele der Kreislaufwirtschaft gefördert werden. Die Entsorgungswege waren Bestandteil meiner Prüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sowie der Prüfung der durch die freiwillige Rücknahme erreichten Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft.

Ferner ist Voraussetzung, dass die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der zurückgenommenen Abfälle in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Der Vorbehalt zum Widerruf der Befreiung bzw. zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gründet auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 VwVfG NRW.

#### **9. Gebührenrechnung:**

Für die mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand wird für die Bearbeitung der Anzeige im Rahmen der Freistellung von den Pflichten nach § 26 Abs. 2 KrWG gem. §§ 1, 4, 9 und 14 GebG NRW i. V. m. der Tarifstelle 28.2.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr wird auf insgesamt 100,--Euro festgesetzt.

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen **unbedingt unter Angabe des Kassenzzeichens:**

**087995445**

auf eines der unten genannten Konten des Märkischen Kreises zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben. Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung. Durch die Klageerhebung wird die Zahlungsfrist nicht aufgehoben.

### **10. Rechtsgrundlagen:**

#### **KrWG:**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212))

#### **BefErlV:**

Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnis -BefErlV) vom 01. Juni 2012 (BGBl. I S. 212.251)

#### **NachwV:**

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – Nachw) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der zurzeit gültigen Fassung.

#### **VwVfG NRW:**

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung.



GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 622), in der zurzeit gültigen Fassung.

AVerwGebO NRW:

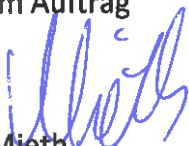
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW 2011), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 180).

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mieth